



BIRKENFELD A K T U E L L

GEMEINDE



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld

Freitag, 10. März 2023

Einzelpreis € 1,00

Nummer 10

19.03.23
16:00 Uhr

weitere Infos im Innenteil >>
unter Christliche Versammlung

Hertzliche Einladung
zu einem
NachSINN-Konzert!
In jedem Song ein Sinn?!

Von-Drais-Straße 5
75217 Birkenfeld

weitere Infos:
www.cv-birkenfeld.de
Christliches Missionswerk Birkenfeld e.V.



Schnittkurs 2023

Ein regelmäßiger Baumschnitt unterstützt die Baumgesundheit und hilft der Vergreisung der Bäume entgegenzuwirken.

Der Erhalt unserer Streuobstbestände ist wichtig und sichert uns die regionale Obsternte.



Samstag, 11. März 2023 | 13:30 Uhr



Näheres im Innenteil

Frühlingsputz im Biotop

am Samstag, 11.03.2023

Gemeinsam möchten wir Libellen, Kröten und Molchen Starthilfe für den Frühling geben.

Unser Biotop an der Messingplatte braucht einen Rückschnitt.

Treffpunkt: 14 Uhr am Parkplatz des Waldfriedhofes

Nähere Informationen im Innenteil und auf unserer Internetseite
www.svv-birkenfeldgräfenhausen.de



Schwarzwaldverein



Notdienste

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

für Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhäusen

Öffnungszeiten – Jede Woche nach Praxisschluss!
Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. hat eine einheitliche, kostenfreie Telefonnummer: **116 117**

- **Siloah St. Trudpert Klinikum**
Wilferdinger Straße 67 · 75179 Pforzheim
(Erw.) Mo., Di., Do., 19.00 – 24.00 Uhr
Mi., 14.00 – 24.00 Uhr, Fr., 16.00 – 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag und jeden Feiertag 8.00 – 24.00 Uhr
- **Helios Klinikum Pforzheim (NOK)**
Kanzlerstraße 2 – 6 · 75175 Pforzheim
(Kinder) Mi., 15.00 – 20.00 Uhr, Fr. 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag 8.00 – 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969
- **Enzkreis-Kliniken Neuenbürg**
Marxzeller Straße 46 · 75305 Neuenbürg
(Erw.) Mo. – Fr. geschlossen
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8.00 – 23.00 Uhr
- **Enzkreis-Kliniken Mühlacker**
Hermann-Hesse-Straße 34 · 75417 Mühlacker
Mo. – Fr. 18.00 – 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 7.00 – 7.00 Uhr

Weitere und ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter: www.notfallpraxis-pforzheim.de

Sollte es Ihnen aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht möglich sein, eine der Notfallpraxen aufzusuchen, werden Sie durch einen Arzt des Fahrdienstes zuhause medizinisch versorgt. Alle dringend notwendigen Hausbesuche werden vom Ärztlichen Fahrdienst der Notfallpraxen in Pforzheim übernommen.

Kostenfreie Online-Sprechstunde
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 96589700** oder docdirekt.de

Der Allgemeinärztliche Notfalldienst
d.h. die Notfallpraxen und der Fahrdienst, ist unter der folgenden kostenfreien Rufnummer erreichbar: **116 117**

In lebensbedrohlichen Situationen
die sofortige Hilfe erfordern, verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst/ bzw. Notarzt unter der **Notrufnummer 112**

Enzkreis-Kliniken Neuenbürg

Zentrale: 0 70 82 / 7 96-0 (rund um die Uhr)
Chirurgische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 36
Medizinische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 76
Institut für Anästhesiologie: 0 70 82 / 7 96-0

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen unter: **0761 12012000**

Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kzvbw.de/>

Tierärztlicher Notdienst

Wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.
Der tierärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen unter: **07231 1332966**

Apotheken Bereitschaftsdienst

- jeweils von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr
- Samstag, 11.03.2023:**
- City-Apotheke im VoksbankHaus, Pforzheim, Westliche 53, Tel. **07231/312727**
- Sonntag, 12.03.2023:**
- Apotheke im Centrum, Birkenfeld, Hauptstr. 54, Tel. **07231/480777**

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Rathaus Birkenfeld
Tel. 0 72 31 / 48 86-0, E-Mail: gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Montag & Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Bitte beachten: Für persönliche Vorsprachen bitten wir Sie, telefonisch Termine mit den zuständigen Ämtern zu vereinbaren.

Rathaus Gräfenhausen, in der Regel jeden letzten Donnerstag im Monat, jedoch nur **nach vorheriger Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt:** 10.00 – 11.30 Uhr zur Sprechstunde des Bürgermeisters

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr: Notruf	112
Notarztwagen / Rettungswagen: Notruf	112
Notruf der Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim-Enzkreis e. V.	112
Krankentransporte:	19222
Behinderten-Fahrdienst:	
Lebenshilfe Pforzheim	0 72 31 / 60 95-222
Polizei: Notruf	110
Polizeiposten Birkenfeld	0 72 31 / 47 18 58
wenn nicht erreichbar → Polizeirevier Neuenbürg	0 70 82 / 7 91 20
Gasversorgung: Störung	0 72 31 / 39 38 37 o.
Gasv. Pforzheim Land GmbH (Tag und Nacht)	08 00/7 97 39 38 37
Stromversorgung:	
EnBW Regionalzentrum Nordbaden, Ettlingen	0 72 43 / 1 80-0
Netze BW GmbH Störungsmeldestelle – Strom	08 00 / 3 62 94 77
EnBW Servicetelefon	0 72 1 / 7 25 860 01
Wasserversorgung:	
während der üblichen Dienstzeit (Rathaus)	0 72 31 / 48 86 - 43
außerhalb der Dienstzeit (Bauhof)	0 72 31 / 48 20 00

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Birkenfeld

Herausgeber: Gemeinde Birkenfeld

Verlag: evimedia Inh. Elvira Kälber, Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld, T 07231 4556717, www.evimedia.de, mail@birkenfeldaktuell.de

Druck: Druckerei Schlecht, Kerschensteinstr. 10, 75417 Mühlacker

Verantwortlich für den amtlichen Teil und andere Veröffentlichungen der Gemeinde Birkenfeld:
Bürgermeister Martin Steiner oder sein Vertreter im Amt Tobias Haß, T 07231 4886-12 Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld, www.birkenfeld-enzkreis.de, gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Evi Kälber, evimedia Visuelle Kommunikation & Verlag für Birkenfeld Aktuell

Wohnstift und Pflegeheim Birkenfeld

Dietlinger Straße 138, Anträge und Informationen zur stationären Pflege und Kurzzeitpflege: Tel. 07231/45574-0, Fax 07231/45574-74, pflgeheim.birkenfeld@udfm.de

Tagespflege Birkenfeld

Dietlinger Straße 111, Anmeldungen können über das Pflegeheim gemacht werden oder direkt: Tel. 07231/4199400

Diakoniestation Birkenfeld

Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, Tel. 07231/1339101

Kranken- und Altenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe Birkenf., Hausnotruf und Essen auf Rädern: Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Do. 6.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr; Fr. 6.00 – 13.00 Uhr. Auch am Wochenende wird der automatische Anrufbeantworter regelmäßig abgehört.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Beratung über Unterstützungsangebote (Pflegedienste, Tagespflege, Pflegeheime u.a.) und über sozialrechtliche/finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung, Schwerbehindertenausweis, Sozialhilfe, Vollmacht u.a.) Gesprächskreis für pflegende Angehörige. Die Beratung ist kostenlos. Christiane Roth, Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, bha@diakoniestation-neuenbuerg.de

Beratung im Büro und Hausbesuche nach telefonischer Vereinbarung
**Telefonische Sprechzeiten Mi 9 – 11 Uhr, Fr 9 – 11 Uhr
Tel.07231-1339 125**

Telefonseelsorge: 08 00 / 1 11 01 11

Mobiler sozialer Dienst und hauswirtschaftliche Hilfen:
Deutsches Rotes Kreuz 0 72 31 / 373-285

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH
(früher AWO) 0 72 31 / 1 44 24-16

Essen auf Rädern:
Deutsches Rotes Kreuz 0 72 31 / 373-240

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH
(früher AWO) 0 72 31 / 1 44 24-17

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung Tel. **07236/2799897**
Verwaltung Tel. **07236/2799910**

E-Mail: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de,

<http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Adresse: Ettlinger Str. 15, 75210 Kelttern (Ellmendingen), Eingang Römerstraße.

Sterneninsel e.V.: Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst für Pforzheim & Enzkreis, Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 8001008 · E-mail: mail@sterneninsel.com, www.sterneninsel.com

Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums: Fragen zu Krebs? So können Betroffene und alle Ratsuchenden den Krebsinformationsdienst erreichen: Telefonisch kostenfrei unter 0800 420 30 40, täglich von 8 – 20 Uhr. Per E-Mail an krebsinformationsdienst@dkfz.de oder im Internet unter www.krebsinformationsdienst.de und www.facebook.de/krebsinformationsdienst

Psychoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige: Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen. Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 969 8900. Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

Demenzentrum westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Termin nach telefonischer Vereinbarung unter 07231/3085033, Mail: demenzzentrum@enzkreis.de

Pflegestützpunkt westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Sprechzeiten Mo. – Fr. 9 – 13 Uhr, Do. 15 – 18 Uhr, Tel. 07231/3085030, Mail: psp@enzkreis.de

Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082/948012,
E-Mail: dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de, www.diakonie-nordschwarzwald.de

Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,
Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 und Di. und Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Begegnungszentrum Neuenbürg

Mo: 13.30 bis 15.30 Uhr, Mi: 13.30 bis 15.30 Uhr Fr: 13.30 bis 15.30 Uhr

DiakonieCafé: Das Café ist derzeit geschlossen

Begegnungszentrum Neuenbürg: Lebensmittel, Secondhand
Geöffnet Mo. 10.30 – 12.30 Uhr/Mi. 13.30 – 15.30 Uhr/Do. 13.30 – 16.30 Uhr.

DiakonieCafé: Geöffnet Mi. 13.30 – 15.30 Uhr und Do. 13.30 – 16.30 Uhr.

Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen

Sie wollen so lange es geht zuhause bleiben, auch mit eingeschränkter Beweglichkeit oder mit Nutzung von Rollator oder Rollstuhl – wir suchen nach Lösungen für ihr Zuhause und beraten Sie über Hilfsmittel und Maßnahmen. Für eine persönliche Beratung vor Ort oder auch eine telefonische Beratung können Sie gerne Kontakt aufnehmen bei: DRK Wohnberatung Enzkreis, Tel.: 07231/373-236 oder Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de.

Tagesmütter Enztal e.V. – Beratung + Vermittlung:

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/8184711,
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de, Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr

bwlv – Zentrum Pforzheim im Lore Perls Haus

Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik, Offene Sprechstunde (Montag 13.00 – 15.00 Uhr), Sprechstunde für Berufstätige: Donnerstag, 16.30 – 18.00 Uhr. Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel. 07231/1394080.

Jugend- und Suchtberatung

Plan B GmbH Jugend-, Sucht-, und Lebenshilfen: Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige. Schießhausstraße 6, 75173 Pforzheim, Tel. 07231/92277-0, www.planb-pf.de Mo., Di., Do. 10.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr. 10.00 – 12.00 Uhr ... und nach Vereinbarung.

Offene Sprechstunde: Di. 16.00 – 17.30 Uhr, Do. 10.00 – 11.30 Uhr ... einfach ohne Termin vorbeikommen.

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr
Tel. 01 71/8025110, Tägliche Bereitschaft.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Melanchthonstr. 1, Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter Tel. 07231/42865-0, Fachstelle für häusliche Gewalt 07231/4576333

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

Tel. 07231/457630, E-mail: kontakt@frauenhaus-pforzheim.de, www.frauenhaus-pforzheim.de

pro familia Pforzheim e.V.

Beratungsstelle, Parkstr. 19–21, 75175 Pforzheim, Tel. 07231/6075860
Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik. Beratungstermine können Mo. – Fr. zwischen 9.00 – 12.00 Uhr über die Telefon-Nr. 07231/6075860 oder persönlich vereinbart werden.

Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung:

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc.; drohendem Wohnungsverlust und ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen. Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim, Tel. 07231/20448-0 (Zentrale), Fax 07231/20448-99 Herr Ullmann Tel. 07231/20448-10, Frau Keller Tel. 07231/20448-22. keller@wichernhaus-pforzheim.de, info@wichernhaus-pforzheim.de, www.wichernhaus-pforzheim.de.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE Enzkreis – Hilfen für Kinder u. Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern und mit Gewalterfahrung. Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel. 07231/30870

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle

(IBB-Stelle) – für psychisch kranke Menschen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim, Östliche Karl-Friedrich-Straße 9 (2.OG), 75175 Pforzheim, Telefon: 07231/39-1086, Mail: ibb-enzkreis@stadt-pforzheim.de
Offene Sprechzeiten jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 16.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Caritasverband e. V. Pforzheim

Frühe Hilfen des Caritasverband e.V. Pforzheim für den Enzkreis Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung. Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844, Email: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Altersjubilare

In Birkenfeld

16.03.	Hannelore Wahl , Schwarzwaldstr. 23	80 Jahre
16.03.	Reinhard Müsle , Lärchenstr. 9	70 Jahre

In Gräfenhausen / Obernhausen

10.03.	Margarete Krauth , Hindenburgstr. 50	90 Jahre
12.03.	Heinz Wegmer , Hindenburgstr. 10	80 Jahre
15.03.	Richard Hofmann , Haydnstr. 45	75 Jahre

Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche.

Birkenfelder „Sperrmüll-Markt“ und Tierhilfe

Bei Interesse wenden Sie sich an die Telefonzentrale der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Telefon-Nr. (0 72 31) 48 86-0

Durch den „Sperrmüll-Markt“ und die Tierhilfe hoffen wir einen kleinen Beitrag zur Reduzierung des Sperrmülls zu leisten und Tieren die entlaufen/entflogen oder zugelaufen/zugeflogen sind zu helfen.

Die Gemeindeverwaltung tritt beim „Sperrmüll-Markt“ jedoch nur als Vermittler für die Veröffentlichung selbst auf! Die Abholung/Zustellung muss dann zwischen Abgeber und Interessent selbst abgeklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Abgeber/Suchende ihre genaue Adresse und Telefon-Nummer angeben und die abzugebenden/gesuchten Gegenstände genau beschrieben werden.

Die Veröffentlichung ist einmalig. Falls eine zweite Veröffentlichung gewünscht wird, muss sich der Abgeber/Suchende noch mal bei der Gemeindeverwaltung melden.

Folgende Gegenstände sind zu verschenken:

Holzlaufstall, höhenverstellbar
Kärcher Akkukehrer
Wok
Autostaubsauger

Folgende Gegenstände werden kostenlos gesucht:

Obstkisten 60cm x 40cm x 30cm

Folgende Tiere sind zugelaufen/zugeflogen:

Eine grau-weiße Katze hält sich seit einiger Zeit in dem Gartengebiet Reutwiesen auf

Abfuhrplan

Restmüll / Bioabfall

Birkenfeld

Dienstag, 21.03.2023

Gräfenhausen

Mittwoch, 22.03.2023

Leerung der grünen/blauen/gelben Tonne bzw. Korb

Birkenfeld / Gräfenhausen

■ Grüne Papiertonne: Donnerstag, 16.03.2023

■ Blaue Glastonne od. Korb: Freitag, 24.03.2023

■ Gelbe LVP-Tonne: Freitag, 17.03.2023

Service-Telefon PreZero: Tel. 0800 / 1 88 99 66

Öffnungszeiten

Recyclinghof Birkenfeld

Samstag, 11.03.2023 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag, 14.03.2023 14.00 – 17.30 Uhr

Mittwoch, 15.03.2023 9.00 – 12.30 Uhr



Fundsachen

Fundsachen in Birkenfeld

Schlüsselbund
Stofftier

Fundsachen in Gräfenhausen

Schlüssel

Amtliche Bekanntmachungen

Aus der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2023

Einige Bürgerinnen und Bürger melden sich in der **Frageviertelstunde** zu Wort:

Herr Jürgen Becht bittet die Verwaltung um eine öffentliche Bekanntmachung, die darauf hinweist, dass Spaziergänger nicht querfeldein über Felder und Wiesen gehen und Hundebesitzer der Leinenpflicht und Nutzung von Hundekotbeuteln nachkommen. Die Verwaltung sagt dies zu.

Herr Harald Roller möchte wissen, wo er öffentlich den Grundsteuer-Hebesatz einsehen kann. BM Steiner erklärt, dass dieser auf der Homepage einsehbar ist. Der für die Grundsteuer notwendige neue Hebesatz ist jedoch noch nicht festgelegt, ergänzt Andreas Seufer.

Herr Harald Pfisterer möchte wissen, wie es mit der Sixthalle weitergeht. Diese ist in die Jahre gekommen und benötigt eine Sanierung. BM Steiner zeigt die Planungen für 2023 auf: in diesem Jahr werden noch der Sporthallenboden saniert und die Brandschutzauflagen umgesetzt. Eine Generalsanierung ist in den nächsten Jahren nicht geplant. Nach den Gesprächen mit den Fachplanern kommt man auf die betroffenen Vereine zu.

Frau Evelin Mettler-Braun bittet darum, dass bei den zahlreich geplanten Bauarbeiten auch Rücksicht auf die kleinen Biotope genommen wird, die betroffen sind. Jedes Einzelne weist Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf und sollte so gut es geht erhalten werden.

Frau Susanne Bechtold spricht das hohe Verkehrsaufkommen aufgrund der halbseitigen Sperrung der B294 an, das aktuell in der Pforzheimer Straße und dadurch auch in der Dietlinger Straße Probleme verursacht. Viele Lastwagen halten sich auf ihrem Weg in die Ortsmitte nicht an die offizielle Umleitungsstrecke über den Bugholzkreisel und nutzen die Dietlinger Straße, um in den Ort zu kommen. Es entstehen dadurch gefährliche Situationen.

BM Steiner berichtet, dass bereits Gespräche mit dem Verkehrsamt geführt wurden. Zeitnah wird LKWs nur noch als Anlieger eine Zufahrt in die Dietlinger Straße gestattet. Zudem wird auf Höhe der bestehenden Verkehrsinsel auf der Alten Pforzheimer Straße eine Fußgängerampel installiert, damit ein Übergang einfacher wird.

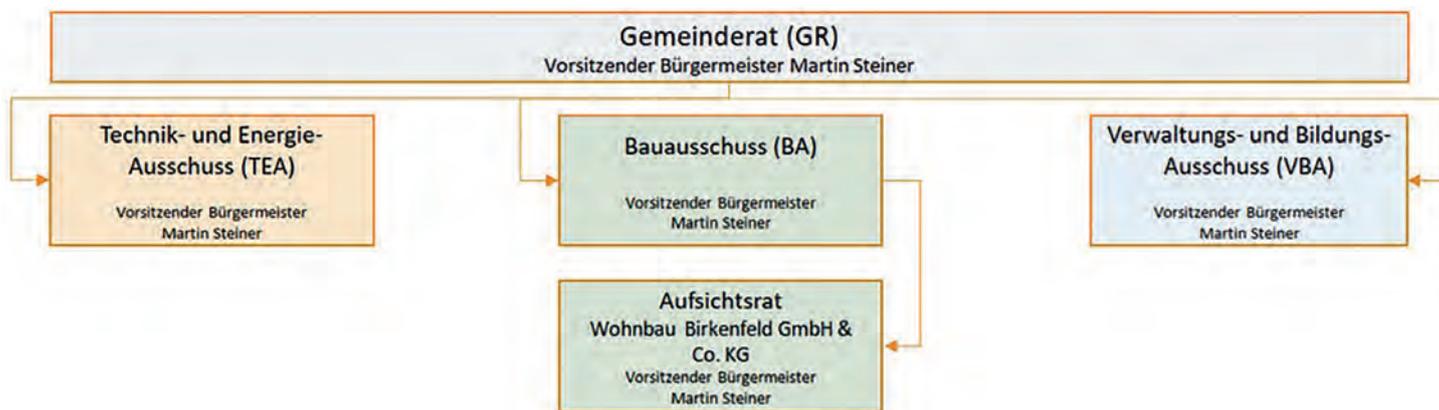
Folgende **Spenden** werden einstimmig genehmigt:

- 30 € von Ehepaar Hausmann für das Waldklassenzimmer
- div. Sachspenden für das Jahr 2022

BM Steiner geht zu Beginn des Tagesordnungspunkts **Organisation der Verwaltung** auf die lange Vorbereitung, die Vorberatungen und zahlreichen Gespräche mit und in den Fraktionen und Gruppierungen ein, die den Prozess der Neuorganisation begleiteten. Er zeigt auf, dass alle Gemeinden mit den zusätzlichen Aufgaben, z.B. Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung, steigende Sozialausgabe und Personalgewinnung vor großen Herausforderungen stehen. Gerade die Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung sind nicht kostendeckend und belasten den kommunalen Haushalt. Das neue doppische Rechnungswesen NKHR fordert von Gemeinden den Vermögensverzehr durch Abschreibungen abzubauen. Allein auf die Einnahmen aus Gewerbesteuer zu bauen ist kein zukunftsweisender Weg, so Steiner.

Zudem stehen für Kommunen neue Themenfelder an: z.B. Klimaneutralität bis 2040, Schaffung von Wohnraum, Gestaltung eines attraktiven Ortskerns und Stärkung des Einzelhandels. Die Erneuerung Ortsmitte, das vom Gemeinderat verabschiedete Innenentwicklungskonzept, kann durch die vorrausschauende Grundstückspolitik der Gemeindeverwaltung (zahlreiche Grundstücke wurden in den vergangenen Jahrzehnten

gerade innerorts aufgekauft, um aus eigener Hand entwickelt zu werden) und den heute zu verabschiedenden Beschlüssen in Teilen wirtschaftlich umgesetzt werden. Auch kommunalen Liegenschaften muss zukünftig mehr Beachtung geschenkt werden. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „Smart Birkenfeld“ werden in den nächsten Monaten in den Gemeinderat und die neuen beschließenden Ausschüssen Einzug erhalten.



Ab 01.04.2023 erhält der Birkenfelder Gemeinderat drei beschließende Ausschüsse

Diesen Aufgaben und auch neuen Themenfeldern, wie z.B. Kreislaufwirtschaft, kann durch die Umorganisation zukunftsfähig begegnet werden. BM Steiner dankt allen Amtsleitungen und Mitarbeitenden, die in den letzten Monaten intensiv an der Aufgabe Neuorganisation beteiligt waren. Sein Dank geht auch an den Personalrat, der den Prozess mitbegleitet und unterstützt hat. BM Steiner hebt heraus, dass es trotz der Neuorganisation weiterhin die Gemeindeverwaltung Birkenfeld bleibt. Die Umbenennung der bereits bestehenden Eigenbetriebe und die Erweiterung auf neue Arbeitsbereiche sind eine Weiterentwicklung aufgrund der genannten zusätzlichen Anforderungen.

Bisherige Organisation:



Geplante Organisation:



Die Aufgaben innerhalb der Gemeinde werden neu verteilt.

Die Neuorganisation wird nicht in allen Bereichen umgesetzt. Die kommunale Verwaltung mit den öffentlichen Dienstleistungen, z.B. Einwohnermeldeamt, Standesamtswesen oder Kindergarten/-betreuung sind nicht betroffen. Mit den Mitarbeitern des Bauhofs und der Eigenbetriebe, die direkt in der Umorganisation involviert sind wurden Gespräche geführt. Die Verwaltungsspitze begegnete den Anfragen und Befürchtungen der Mitarbeitenden in drei Mitarbeiterversammlungen und direkten Gesprächen.

Für BM Steiner kann sich das Ergebnis sehen lassen. Er prognostiziert, dass andere Gemeinden in ähnliche Diskussionen gehen werden. Mit den Ergebnissen der Umstrukturierung können die Herausforderungen der Zukunft angegangen werden.

GR Cerqueira Karst spricht für die CDU-Gemeinderatsfraktion und bestätigt, dass ein langes Jahr diskutiert wurde und viele Fragen miteinander bewegt wurden. Der heutige Beschluss bildet nun den Rahmen und die Struktur der neuorganisierten Gemeindeverwaltung. Jetzt sind die Personen wichtig, die diese Struktur funktionieren lassen. Diese müssen sich wohl fühlen und die Aufgaben erarbeiten.

Daher hält er einige Punkte für beachtenswert:

- 1.) Der Prozess der Veränderung benötigt externe Beratung. Der Weg soll durch weitere Ansprechpartner ergänzt und die Kommunikation intensiviert werden, um alle einzubinden.
 - 2.) Die Mitbürger sollen über die verschiedenen Medien ausreichend informiert und einbezogen werden.
 - 3.) Neue Mitarbeitende müssen gewonnen werden: Neben einem guten Gehalt spielen weitere Themen eine Rolle, die weitere Anreize schaffen können, z.B. Gesundheitsmanagement, Jobbike usw.
 - 4.) Einbindung der Verwaltungsschulen: die Gemeinde Birkenfeld kann dort für sich Werbung machen und über Angebote für Praktika junge Fachleute gewinnen.
 - 5.) Die Gemeinde kann sich als Arbeitgeber auch in Schulen präsentieren, z.B. Tag der offenen Tür in der Ludwig-Uhland-Schule.
- Eine weitere Aussprache ist nicht erwünscht.

Der Gemeinderat wünscht eine Einzelabstimmungen der Unterpunkte. Diese werden bis auf Unterpunkt 6 „Gründung der Wohnbau Birkenfeld“ (mehrheitlich bei drei Enthaltungen, mit persönlicher Erklärung der GR Müller, Lemminger und Girrbach) einheitlich verabschiedet.

Mit der **Umstellung der Straßenbeleuchtung in Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen auf LED-Leuchten** beschäftigt sich der Gemeinderat im Folgenden und stimmt den Anträgen einstimmig zu.

BM Steiner nimmt Bezug auf den Abendtermin des Technischen Ausschuss im Herbst vergangenen Jahres. Dort wurden dem Gemeinderat die unterschiedlichen Modelle mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen vorgestellt. Dem Wunsch des Rates, die Aufgabe der Straßenbeleuchtung nicht nach außen zu vergeben, sondern selbst umzusetzen, wurde Rechnung getragen.

Herr Seufer zeigt auf, dass bereits mehrere Hundert dieser Leuchten in Birkenfeld verbaut wurden, so dass es nachhaltig ist, wenn man bei diesem Leuchtentyp bleibt. Neuentwicklungen bei den Leuchten können in die bestehenden Lampengehäuse eingebaut werden. Somit hat sich eine Entscheidung der Vergangenheit bereits im Alltag bewährt und kann weiterverfolgt werden. Qualität und Ausstattung der vorgeschlagenen Leuchten halten dem Vergleich stand. Alle Lampen können zukünftig fernüberwacht und die Helligkeit am PC angepasst werden. Somit kann das gesamte Netz zentral überwacht und gesteuert werden. Aufgrund der bereits installierten rd. 500 Leuchten sollte dieser Weg fortbeschritten werden.

Fördermittel werden in diesem Fall nicht abgerufen. Herr Seufer betont, dass zu viel Zeit verstreichen wird, bis der offizielle Weg der Förderung gegangen ist. Die Ersparnisse, die durch eine zeitnahe Umsetzung mit dem aufgezeigten Weg erzielt werden können, wiegen die nicht abgerufenen Fördermittel auf.

GR Weizenhöfer bemängelt den Verzicht auf Fördermittel und hinterfragt die aufgezeigte Zeitschiene der Fördermittelgewinnung. Herr Seufer bekräftigt, dass das Abrufen der Fördermittel keinen finanziellen Gewinn darstellt und in Abwägung der zeitlichen Determinante keine andere Möglichkeit umsetzbar ist.

Für GR Cerqueira Karst ist es nicht nachvollziehbar, wieso die bereits erarbeiteten Grundlagen der Verwaltung nicht für einen Fördermittelantrag zugrunde gelegt werden können. Er möchte gerade im Hinblick auf die zahlreichen Einzelmaßnahmen, die das Projekt Smart Birkenfeld mit sich bringen wird wissen, ob man für diese an die Beantragung von Fördermitteln denkt und in den jeweiligen Projekten mit einplant.

Herr Seufer erläutert, dass bei den großen Themen von Smart Birkenfeld Förderungen unumgänglich sind. Ohne diese Förderungen können manche Projekte sicher nicht wirtschaftlich umgesetzt werden und diese Fördermittel stellen einen essentiellen Anteil des Projekts dar.

GR Cerqueira Karst fragt weiter, wie anfällig das Steuerungssystem für Cyber-Angriffe ist. Hr. Seufer erklärt, dass das System nicht über den Server der Gemeinde Birkenfeld läuft, sondern über die Cloud des Herstellers und dort dementsprechend geschützt ist.

GR Feuerbacher steht der Vorgehensweise ohne Einbeziehung von Fördermitteln auch kritisch gegenüber und bezweifelt, dass ein Förderantrag so lange dauern wird, wie in der Beschlussvorlage aufgezeigt. Da Birkenfeld nur begrenzte Mittel besitzt, sollten diese auch schonend eingesetzt werden. Der Fördergeber berichtet aktuell von sechs bis acht Monaten, die ein solcher Antrag benötigt. Ein Ingenieurbüro benötigt laut Feuerbacher zusätzlich zwischen drei und fünf Monaten. Herr Seufer betont, das Anstoßen dieser Maßnahme allein reiche nicht aus. Innerhalb der Verwaltung muss dann in der Erarbeitung einer neuen Straßenbeleuchtung ebenfalls sehr viel Zeit investiert werden. Damit ist der Zeitpunkt, an dem umgesetzt wird, finanziell entscheidend. Bei schneller Umsetzung kann aktiv Geld eingespart und ein finanzieller Vorteil generiert werden.

GR Feuerbacher sieht, dass mit den vorliegenden Anträgen nur die Hardware beschlossen wird und fragt, wie viele Leuchten von einem Mitarbeiter pro Tag umgesetzt werden können. Herr Seufer stellt dar, dass auch dieser Aspekt beachtet und die Kalkulation vonseiten der Finanzverwaltung genau aufgestellt wurde.

BM Steiner erklärt, dass es nicht ungewöhnlich ist, auch auf Fördermittel zu verzichten. Anhand des Beispiels „Radweg auf der Kleinbahntrasse“ zeigt er auf, dass die im Förderprogramm geforderten Kriterien eine Umsetzung des Radwegs zeitlich verzögert und wesentlich verteuert hätten und man sich dadurch gegen die Abrufung der Gelder entschieden hatte. Er sichert jedoch zu, dass Fördermittel von der Gemeinde-

verwaltung immer dann einbezogen werden, wenn diese sich auch tatsächlich rechnen. In diesem Fall wird davon abgesehen, weil alles solide durchgerechnet wurde und die Hardware zügig installiert werden soll. GR Hausmann ist zufrieden, dass die Beleuchtung von der Gemeinde selbst umgesetzt wird. Die ersten Diskussionen hatten einen anderen Weg gezeigt. Er unterstützt das Vorgehen.

GR Gnadler kann nachvollziehen, dass der Verzicht der Fördermittel nur schwer verständlich ist. Unter Abwägung der vorherrschenden Inflation und teuren Energiepreise kann er jedoch zustimmen.

GR Hartfelder möchte darauf hinweisen, dass die Bevölkerung über die Umstellung informiert wird

Ohne Aussprache stimmt der Gemeinderat den **Kanalsanierungen 2023 in geschlossener Bauweise, Vergabe der Leistungsphasen 1-8 zu.**

Frau Auerbach führt im Tagesordnungspunkt **Änderung Bebauungsplan Lämmle** aus, dass die Änderung des Bebauungsplans bereits im Januar 2022 beschlossen wurde. Die Änderung in Wohnbaufläche ist noch nicht erfolgt, soll mit dieser Änderung des Bebauungsplans nachgeholt werden. Heute soll der Entwurfsplanung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugestimmt werden. Eine geschützte Wiese muss 1:1 ausgeglichen werden. Eine entsprechende Fläche wurde gefunden. Gespräche mit dem Naturschutzamt wurden geführt und die Ausgleichsfläche kann genutzt und vorbereitet werden.

Im Punkt **Verschiedenes** möchte GR Feuerbacher wissen, wieso seit über einer Woche ein Bagger im Bereich oberhalb des Friedhofs steht. BM Steiner sagt die Abklärung zu.

GR Gnadler regt an, die Gemeinderatssitzungen im Streaming zu ermöglichen. Er sieht in der Übertragung von Gemeinderatssitzung eine gute Möglichkeit eine breite Bevölkerung zu erreichen.

Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am **28. März 2023 um 19 Uhr** im gr. Ratssaal im Rathaus in Birkenfeld statt.

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am **28.02.2023** folgende neue Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“ beschlossen. Sie tritt anstelle der bisher geltenden Satzung:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke nach Abs. (2) fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Ihm obliegt damit insbesondere die Entscheidung über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Betriebsgegenstands des Eigenbetriebs, den Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen sowie über die Übernahme von weiteren Aufgaben,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. die allgemeine Festsetzung von Abgaben sowie den Erlass und die Änderung von Abgabensatzungen,
6. die Einbringung gemeindlicher Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs,
7. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,

8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde auch wenn diese bereits Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Eigenbetriebe einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit diese nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
11. die Entlastung der Werkleitung,
12. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
13. die Bestimmung eines Abschlussprüfers.

§ 3 Werksausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Werksausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „TEA – Technik und Energieausschuss“. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, und soweit die Angelegenheit nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes ist, insbesondere über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt,
 4. die dingliche Belastung von eigenen Grundstücken und eigenen grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 1.500 Euro übersteigt;
 5. Verträge über die Nutzung von eigenen Grundstücken oder eigenen beweglichen Vermögensgegenständen mit Dritten,
 6. (unbesetzt),
 7. die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Benutzungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen (Entgelte, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) soweit diese nicht durch Satzungen festgelegt werden,
 8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2, S. 2,
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Klägerin oder Antragstellerin mit einem Streitwert von mehr als 20.000 Euro,
 10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt,
 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter,
 12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 15 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,
 13. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 30.000 Euro übersteigen,
 14. die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm auf Antrag des Werkleiters in seinem Zuständigkeitsbereich vorgelegt werden.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.
- (2) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs,

soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
- (5) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Beim Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“ wird auf die Festsetzung eines Stammkapitals verzichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2014, soweit sie den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“ betrifft, außer Kraft.

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

gez. Martin Steiner
Bürgermeister

Betriebssatzung für die Gemeindewerke Birkenfeld

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am **28.02.2023** folgende neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Birkenfeld“ beschlossen. Sie tritt anstelle der für den Eigenbetrieb Wasserversorgung bisher geltenden Satzung:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde wird zukünftig unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Birkenfeld“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen und ein ausreichendes Angebot an Löschwasser für den Grundschatz zur Verfügung zu stellen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
 - b) Der Eigenbetrieb hat des Weiteren die Aufgabe der Erzeugung von elektrischer Energie, von Wasserstoff, Gas und Wärme sowie deren Verteilung.
 - c) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe den Parkierbetrieb und den Bäderbetrieb der Gemeinde einschließlich derer Nebeneinrichtungen durchzuführen.
 - d) Der Eigenbetrieb ist berechtigt zur Errichtung, zum Erwerb und zum Betrieb sämtlicher für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen.
 - e) Der Eigenbetrieb kann bei Errichtung und Betrieb seiner Anlagen Steuer- und Fernwirkleitungen, Telekommunikationsleitungen sowie deren Zubehör für andere Unternehmen mitverlegen oder diesen zur Verfügung stellen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke nach Abs. (2) fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Ihm obliegt damit insbesondere die Entscheidung über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Betriebsgegenstands des Eigenbetriebs, den Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen sowie über die Übernahme von weiteren Aufgaben,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. die allgemeine Festsetzung von Abgaben sowie den Erlass und die Änderung von Abgabensatzungen (einschließlich der Wassergebührensatzung),
6. die Einbringung gemeindlicher Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs,
7. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde auch wenn diese bereits Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Eigenbetriebe einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit diese nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
11. die Entlastung der Werkleitung,
12. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
13. die Bestimmung eines Abschlussprüfers.

§ 3 Werksausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Werksausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „TEA – Technik und Energieausschuss“. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, und soweit die Angelegenheit nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes ist, insbesondere über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt,
 4. die dingliche Belastung von eigenen Grundstücken und eigenen grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 1.500 Euro übersteigt;
 5. Verträge über die Nutzung von eigenen Grundstücken oder eigenen beweglichen Vermögensgegenständen mit Dritten,
 6. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen,
 7. die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Benutzungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) soweit diese nicht durch Satzungen festgelegt werden,
 8. (unbesetzt),

9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Klägerin oder Antragstellerin mit einem Streitwert von mehr als 20.000 Euro,
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt,
11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter,
12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 15 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,
13. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 30.000 Euro übersteigen,
14. die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm auf Antrag des Werkleiters in seinem Zuständigkeitsbereich vorgelegt werden.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.
- (2) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
- (5) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am **01.04.2023** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2014, soweit sie den Eigenbetrieb Wasserversorgung betrifft, außer Kraft.

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

gez. Martin Steiner
Bürgermeister

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am **28.02.2023** folgende neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“ beschlossen. Sie tritt anstelle der für den Eigenbetrieb Altenpflegeheim Birkenfeld bisher geltenden Satzung:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb Altenpflegeheim Birkenfeld wird künftig unter der Bezeichnung „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“ ist, im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung

- a) zu einer angemessenen Wohnungsverorgung der Bevölkerung beizutragen;
 - b) die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von im Eigentum oder im Besitz der Gemeinde Birkenfeld befindlichen bebauten Grundstücken samt kommunaler Wohn- und Geschäftsgebäude (einschließlich Nebenanlagen) sowie unbebauter Grundstücke. Dem Eigenbetrieb kann durch Beschluss des Gemeinderates die Verwaltung und Bewirtschaftung von sonstigen städtischen Grundstücken übertragen werden, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist.
 - c) Er führt die Altenhilfeeinrichtung auf dem ehemaligen Sportplatz „Sonne“ und das Altenwohnheim Gründlestraße 15. Das Altenpflegeheim „Sonne“ dient der Versorgung pflegebedürftiger Menschen, das Altenwohnheim „Gründle“ dient der Unterbringung älterer Einwohner.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke nach Abs. (2) fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
 - (4) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Ihm obliegt damit insbesondere die Entscheidung über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Betriebsgegenstands des Eigenbetriebs, den Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen sowie über die Übernahme von weiteren Aufgaben,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. die allgemeine Festsetzung von Abgaben sowie den Erlass und die Änderung von Abgabensatzungen,
6. die Einbringung gemeindlicher Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs,
7. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde auch wenn diese bereits Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Eigenbetriebe einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit diese nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
11. die Entlastung der Werkleitung,
12. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
13. die Bestimmung eines Abschlussprüfers.

§ 3 Werksausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Werksausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Bauausschuss“. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, und soweit die Angelegenheit nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes ist, insbesondere über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr

- als 30.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt,
4. die dingliche Belastung von eigenen Grundstücken und eigenen grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 1.500 Euro übersteigt;
5. Verträge über die Nutzung von eigenen Grundstücken oder eigenen beweglichen Vermögensgegenständen mit Dritten,
6. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen,
7. die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Benutzungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) soweit diese nicht durch Satzungen festgelegt werden,
8. (unbesetzt),
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Klägerin oder Antragstellerin mit einem Streitwert von mehr als 20.000 Euro,
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt,
11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter,
12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 15 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,
13. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 30.000 Euro übersteigen,
14. die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm auf Antrag des Werkleiters in seinem Zuständigkeitsbereich vorgelegt werden.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.
- (2) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
- (5) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am **01.04.2023** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2014, soweit sie den Eigenbetrieb Altenpflegeheim Birkenfeld betrifft, außer Kraft.

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

gez. Martin Steiner
Bürgermeister

Betriebsatzung für die „Technische Dienste Birkenfeld“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 28.02.2023 folgende neue Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Technische Dienste Birkenfeld“ beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Immobilien- und Wohnungswirtschaft, der Energieversorgung sowie sonstiger Leistungen für die Gemeinde Birkenfeld, ihre Eigenbetriebe und ihre Beteiligungsgesellschaften. Für andere Gebietskörperschaften und Zweckverbände kann der Eigenbetrieb im Rahmen zulässiger interkommunaler Zusammenarbeit tätig werden. Soweit Leistungen nach Satz 1 für die Daseinsvorsorge zu erbringen sind, kann der Eigenbetrieb auch für Dritte tätig werden.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke nach Abs. (1) fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebesgesetz vorbehalten sind. Ihm obliegt damit insbesondere die Entscheidung über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Betriebsgegenstands des Eigenbetriebs, den Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen sowie über die Übernahme von weiteren Aufgaben,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. (unbesetzt),
6. die Einbringung gemeindlicher Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs,
7. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde auch wenn diese bereits Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Eigenbetriebe einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit diese nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
11. die Entlastung der Werkleitung,
12. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
13. die Bestimmung eines Abschlussprüfers.

§ 3 Werksausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Werksausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „TEA – Technik und Energieausschuss“. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, und soweit die Angelegenheit nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes ist, insbesondere über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Ge-

nehmung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,

3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt,
4. die dingliche Belastung von eigenen Grundstücken und eigenen grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 1.500 Euro übersteigt;
5. Verträge über die Nutzung von eigenen Grundstücken oder eigenen beweglichen Vermögensgegenständen mit Dritten,
6. (unbesetzt),
7. (unbesetzt),
8. (unbesetzt),
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Klägerin oder Antragstellerin mit einem Streitwert von mehr als 20.000 Euro,
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt,
11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter,
12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 15 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,
13. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 30.000 Euro übersteigen,
14. die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm auf Antrag des Werkleiters in seinem Zuständigkeitsbereich vorgelegt werden.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.
- (2) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
- (5) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am **01.04.2023** in Kraft.

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

gez. Martin Steiner
Bürgermeister

Landratsamt Enzkreis

Am Samstag, 18. März:

Landwirtschaft hautnah erleben – Römerhof öffnet Pforten für junge Familien

Wie viele Eier legt ein Huhn legt? Wie oft wird eine Kuh gemolken und wie weich ist eigentlich ihr Fell? Auf solche und viele weitere neugierige Fragen von Kindern im Alter von vier bis etwa acht Jahren freut sich Landwirtin Pina Stähle. In Kooperation mit dem Forum Ernährung und Hauswirtschaft beim Landwirtschaftsamt Enzkreis öffnet sie am **Samstag, 18. März, von 14 bis 16 Uhr** gezielt für eine Entdeckungstour von jungen Familien die Tore ihres Römerhofs, Brendstraße 17, in Tiefenbronn. Den Betrieb bewirtschaftet sie zusammen mit ihrem Mann Ihno als Milchviehbetrieb mit Pensionspferdehaltung und mobilem Hühnerstall. Wer gerne an der Tour teilnehmen möchte, kann sich noch **bis zum 13. März** unter www.enzkreis.de/landwirtschaftsamt oder per Mail an Forum.Ernaehrung.Hauswirtschaft@enzkreis.de **anmelden**. Pro Familie kostet die Teilnahme fünf Euro. Für weitere Fragen steht Mira Neuss vom Landwirtschaftsamt unter 07231 308-1853 gerne zur Verfügung. (enz)



Am 18. März öffnet Landwirtin Pina Stähle wieder die Pforten des Römerhofs in Tiefenbronn und zeigt Kindern, wie die Hühner im und um den mobilen Hühnerstall leben. (Bild: Enzkreis; Fotografin: Mira Neuss)

Jetzt anmelden zu zweitägigem „Crash-Kurs Hauswirtschaft“ – Wie man durch effektivere Haushaltsführung Zeit und Geld spart

Das bisschen Haushalt macht sich leider – auch wenn anders besungen – meistens nicht von allein. Ob beim Putzen der Räume, bei der Wäsche oder auch beim Kochen: Oftmals nehmen die Arbeiten viel Zeit in Anspruch und das Ergebnis ist nicht immer befriedigend. Doch das muss nicht sein; Mit ein wenig Vorplanung und Organisation kann die Hausarbeit durchaus besser und effektiver gemanagt werden. Wie das funktioniert, ist Thema eines zweitägigen Crash-Kurses „Hauswirtschaft“, den das Forum Ernährung und Hauswirtschaft beim Landwirtschaftsamt des Enzkreises **am Freitag, 24. März, und am Samstag, 25. März**, anbietet. An den beiden Tagen werden viele Anregungen gegeben und hilfreiche Techniken vorgestellt, um den eigenen Haushalt rationell zu erledigen. Am ersten Kurstag stehen Tipps und Tricks zur Einkaufsplanung und für ein besseres Zeitmanagement im Mittelpunkt. Im anschließenden fachpraktischen Teil werden preisgünstige und einfache Speisen zubereitet und nebenbei unkomplizierte Arbeitstechniken vermittelt. Am zweiten Tag dreht sich alles um die Wäschepflege und die Reinigung. Dabei werden insbesondere verschiedene Reinigungs- und Waschmittel auf den Prüfstand gestellt sowie Reinigungsmethoden und Materialien miteinander verglichen. Dieser Grundlagenkurs bietet daher nicht nur eine Hilfestellung für „Neueinsteiger“, auch „alte Hasen“ können von den praxisnahen Kursinhalten profitieren. Der Crash-Kurs findet am **Freitag, 24. März, von 15 bis 20:30 Uhr** im **vhs-Haus in Pforzheim** in der **Zerrennerstr. 29** statt. Der zweite Teil am **Samstag, 25. März, ist von 9 bis 13 Uhr** in den **Räumlichkeiten des Landwirtschaftsamtes Enzkreis** in der **Stuttgarter Str. 23** in Pforzheim vorgesehen. Die Kursgebühr beträgt für beide Tage insgesamt 30 Euro.



Anmeldungen sind **bis zum 17. März** online unter www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt (Rubrik Veranstaltungen) möglich. Bei weiteren Fragen steht Ellen Riexinger per Mail an Ellen.Riexinger@enzkreis.de oder unter Telefon 07231 308-1816 gerne zur Verfügung. (enz)

Landwirtinnen und Landwirte aufgepasst: Jetzt Termin für Hilfestellung beim Gemeinsamen Antrag 2023 vereinbaren

Ab diesem Jahr erhalten Landwirtinnen und Landwirte keine persönlichen Einladungsschreiben mit Terminen zur Abgabe ihres Gemeinsamen Antrages mehr. Darauf weist das Landwirtschaftsamt des Enzkreises hin. Wer Hilfestellung bei der Bearbeitung des FIONA-Antrages benötigt, sollte sich daher bitte selbstständig zur Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung setzen, und zwar **spätestens bis zum 31. März**.

Auf den Seiten des Landwirtschaftsamtes auf der Homepage des Enzkreises (www.enzkreis.de) finden sich in der Rubrik „Aktuelles/Gemeinsamer Antrag“ die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Sachbearbeiterinnen in Sachen Gemeinsamer Antrag. Wer darüber hinaus noch Fragen hat, kann sich unter Telefon 07231 308-1810 gerne an Annett Marx vom Landwirtschaftsamt wenden. (enz)

Neuer Gesprächskreis für Menschen mit Depressionen, Ängsten oder psychosomatischen Beschwerden

Negative Gedanken, Ängste oder psychosomatische Beschwerden sind für Betroffene eine große Belastung. Wer darunter leidet, fühlt sich oftmals zusätzlich einsam, hilflos oder unverstanden. Die Teilnahme an einem Gesprächskreis eröffnet die Möglichkeit, anderen Menschen zu begegnen, die ähnliches erleben und sich darüber in einem geschützten Rahmen austauschen möchten. Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS) unterstützt aktuell die Neugründung eines solchen Gesprächskreises. „Ich suche Kontakt zu Menschen, die ähnliche Erfahrungen machen wie ich und möchte ihnen Mut machen. Gemeinsam können wir einen vertraulichen Rahmen schaffen, in dem wir uns sensibel begegnen, achtsam zuhören, gegenseitig stärken und voneinander lernen“, beschreibt der Initiator der Gruppe sein Gründungsanliegen. Die Teilnahme am Gesprächskreis kann im Umgang mit Belastungen unterstützen, sie kann und soll eine therapeutische Behandlung aber nicht ersetzen, sofern eine solche benötigt wird. Wer sich angesprochen fühlt und Interesse an einem solchen Gesprächskreis hat, meldet sich für weitere Informationen gerne bei der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS) unter (07231) 308-9199 oder per E-Mail an kiss@enzkreis.de. KISS vermittelt und berät zu bestehenden Gruppen und unterstützt Interessierte bei der Neugründung einer Selbsthilfegruppe. (enz)



Bus & Bahn-Team

Bus & Bahn-Team zeigt günstige Tickets

Wie man auch nach dem 9 €-Ticket noch günstig mit Bus & Bahn fährt, zeigen ehrenamtliche Experten des Bus & Bahn-Teams bei einer Informationsveranstaltung am **Dienstag, 14. März 2023, um 16:45 Uhr** in der Volkshochschule Pforzheim, Zerrennerstr. 29, Raum 205. Außerdem erhalten die Teilnehmer Informationen zum geplanten 49 €-Ticket und zur nächsten kostenlosen Schulung des Bus & Bahn-Teams am Fahrkartenautomat. Die VHS-Veranstaltung kostet 5 €, die Teilnehmerzahl ist begrenzt, eine **Anmeldung ist erforderlich**, wahlweise telefonisch unter (0 72 31) 3 80 00, per E-Mail an info@vhs-pforzheim.de oder online unter www.vhs-pforzheim.de. Weitere Infos: E-Mail: busundbahn-team@web.de oder Internet: facebook.com/busundbahnteam.

Deutsche Rentenversicherung

Internationaler Frauentag am 8. März: Leistungen von Frauen anerkennen

Frauen leisten einen enormen gesellschaftlichen Beitrag: sowohl mit ihrer Erwerbsarbeit als auch durch die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen. Wie die gesetzliche Rentenversicherung diesen Einsatz honoriert, darüber informiert die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) anlässlich des Internationalen Frauentags, der jährlich am 8. März gefeiert wird.

Selbst ist die Frau! Gerade in der Altersvorsorge ist dieser Satz von

Bedeutung. Schließlich bringen eigene Beiträge am meisten für die spätere Rente. Die Rentenhöhe spiegelt das Erwerbsleben wider. Dabei unterscheidet die gesetzliche Rentenversicherung nicht zwischen weiblichen und männlichen Rentenbeiträgen: Das gleiche Gehalt führt zur gleichen Anzahl an sogenannten Entgeltpunkten und damit zur gleichen Rentenhöhe. Deswegen ist es insbesondere für Frauen so wichtig, sich rechtzeitig und frühzeitig um ein vom Partner unabhängiges Einkommen zu kümmern.

Kindererziehung – ein Plus für die Rente

Wer in den ersten drei Jahren nach der Geburt eines Kindes die Erziehung übernimmt, muss damit oft die Berufstätigkeit einschränken. Diese Sorgearbeit, die meistens Frauen leisten, gleicht der Staat durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten aus. Ein Jahr Kindererziehungszeit bringt derzeit ungefähr 34 Euro mehr Rente pro Monat. Für die ersten zehn Jahre nach der Geburt eines Kindes werden zudem Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung angerechnet. Diese wirken sich ebenfalls positiv aus, weil sie unter anderem zur Mindestversicherungszeit einer vorgezogenen Rente mitzählen.

Pflege eines Angehörigen

Auch die häusliche Pflege eines Familienmitglieds mit mindestens Pflegegrad 2 wird in der späteren Rente honoriert: Damit diese Pflegeleistung nicht zu Lasten der eigenen Alterssicherung geht, zahlt die Pflegeversicherung die Rentenversicherungsbeiträge. Voraussetzung ist, dass wenigstens zehn Wochenstunden, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage pro Woche gepflegt wird und die pflegende Person nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Hinterbliebenenrenten sichern Existenzen

Die gesetzliche Rente sichert im Falle des Todes durch Witwen- beziehungsweise Witwerrente, Halb- oder Vollwaisenrente, Erziehungsrente oder einem Rentensplitting die Hinterbliebenen finanziell ab. Die jeweilige Höhe der einzelnen Rentenleistungen kann man bereits zu Lebzeiten in einem Beratungsgespräch bei der gesetzlichen Rentenversicherung erfahren, um gegebenenfalls eine weitere Vorsorge treffen zu können.

Zusätzliche Altersvorsorge

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung kann sich der Aufbau einer staatlich geförderten privaten Altersvorsorge lohnen. Auch über eine betriebliche Altersvorsorge mit Fördermöglichkeiten kann Frau sich ein weiteres Standbein zur finanziellen Unabhängigkeit im Alter schaffen. Die DRV BW berät über die Möglichkeiten der Altersvorsorge in sogenannten Intensivgesprächen zur Altersvorsorge. Interessierte können unter www.prosa-bw.de einen Termin vereinbaren.

Weitere Informationen rund um die gesetzliche Rentenversicherung und ihre Leistungen nicht nur für Frauen finden Interessierte auf der Homepage unter www.deutsche-rentenversicherung.de und im umfangreichen Broschürenangebot der DRV.

Ambulanter Hospiz

Westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand u. Sterbebegleitung
Psychoziale Begleitung, Palliative Beratung



Ettlinger Str. 15 · D-75210 Keltern (Ellmendingen) · Eingang Römerstraße
<http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Der Ambulante Hospizverein westlicher Enzkreis e.V. feiert sein 25-jähriges Jubiläum

Der ambulante Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V. feiert am **Sonntag, den 19. März 2023, um 18.30 Uhr** sein 25-jähriges Bestehen mit einem Jubiläumskonzert und lädt Sie ganz herzlich in den Saal der Christlichen Gemeinschaft, Wildbader Str. 18 in 75210 Keltern-Ellmendingen ein. Nach den Grußworten von Herrn Bochinger und dem 1. Vorstand des Ambulanten Hospizvereins Hr. Dr. Herter werden Ihnen unter dem Titel **„Trompeten Glanz und Streicher Klang“** virtuose Werke aus Klassik und Barock präsentiert. Ausführende sind das Südwestdeutsche Kammerorchester Pforzheim und Trompeter Reinhold Friedrich. Im Anschluss an das Konzert laden wir Sie herzlich ein, mit uns zusammen bei einem Snack und Getränk weiter zu feiern. Außerdem haben Sie am Informationsstand die Möglichkeit unseren Dienst noch etwas besser kennenzulernen. Der Eintritt ist frei! Spenden werden erbeten. **Anmeldung erforderlich** unter: Tel: 07236-279 99 10 oder E-Mail: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de.

Glaube bewegt – Weltgebetstag 2023

Am vergangenen Freitag haben wir uns, nach 2 Jahren wieder, im gut gefüllten Martin-Luther-Gemeindehaus zum ökumenischen Weltgebetstagsgottesdienst getroffen.

„Glaube bewegt“ unter diesem Thema stand die Liturgie, die uns die Frauen aus Taiwan in diesem Jahr geschenkt haben. Von 5 Frauen und ihren alltäglichen Herausforderungen haben wir erfahren; Informationen über Land und Leute gehört; gemeinsam gesungen und



(Foto: privat)

gebetet. Frieden, Hoffnung und Vertrauen standen im Mittelpunkt der Texte und Lieder.

Alles Gehörte und Gesehene wurde dann in vielen Gesprächen und Begegnungen beim anschließenden Beisammensein mit Speisen vom reichhaltigen taiwanischen Buffet vertieft und bewegt. Weltgebetstag – jedes Jahr ein ganz besonderer Gottesdienst und eine schöne Gelegenheit sich zu treffen und ins Gespräch zu kommen. Wir freuen uns aufs Wiedersehen am 1. März 2024 – dann mit der Liturgie aus Palästina. Wir grüßen Sie alle mit dem Segen der Christinnen und Christen aus Taiwan, den sie am 3. März in die ganze Welt

gesendet haben:

Gott höre die Geschichten unseres Lebens und unseres Glaubens und stärke uns.

Jesus schenke uns Weisheit, damit wir mit den Augen des Herzens erkennen und begreifen, dass wir erlöst sind.

Die Heilige Geistkraft bewege uns, damit wir zum Segen werden. Ping an! – Friede sei mit dir. Amen

Ökumenisches Weltgebetstagsteam der Evangelischen, Evangelisch-Methodistischen und Katholischen Kirchengemeinden Birkenfeld

Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld www.evangelische-kirche-birkenfeld.de



Pfarrbüro Frau Eisele – Schwabstr. 36, Tel. 0 72 31 / 13 39 - 150

pfarrbuero@evangelische-kirche-birkenfeld.de

Montag: 13.00 – 16.00 Uhr & Freitag 10.00 – 12.00 Uhr

n u r telefonischer Kontakt

Mittwoch & Donnerstag: 10.00 – 13.00 Uhr

persönlicher & telefonischer Kontakt

Pfarramt I Pfarrer Stefan Wannenwetsch Tel. 0 72 31 / 13 39 - 153

Pfarramt II Pfarrer David Dengler Tel. 0 72 31 / 13 39 - 145

Vikar Lorenz Walch Tel. 0 157 / 30 64 05 82

Lorenz.Walch@elkw.de

Kirchenpflege Volker Oelschläger – Kirchweg 1

kirchenpflege@evangelische-kirche-birkenfeld.de Tel. 0 72 31 / 13 39 - 130

Mo., Di., Do.: 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Mi.: geschlossen Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr

Martin-Luther-Gemeindehaus Tel. 0 72 31 / 13 39 - 136

Mesnerin Roswitha David Tel. 0 72 31 / 47 14 07

Diakoniestation Birkenfeld

Geschäftsführung Frau Bellhäuser Tel. 0 72 31 / 13 39 - 108

Pflegedienstleitung Frau Lutz Tel. 0 72 31 / 13 39 - 101

Telefonische Sprechzeiten:

Mo. – Do.: 6.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr.: 6.00 – 13.00 Uhr

Kindergärten: Kreuzstraße Tel. 0 72 31 / 13 39 - 167

Jahnstraße Tel. 0 72 31 / 13 39 - 160

Schönblickweg Tel. 0 72 31 / 13 39 - 177

Wacholderstraße Tel. 0 72 31 / 13 39 - 170